

Ausschuss Berufliche Bildung der Deputation für Bildung

Ergebnisvermerk über die 7. Sitzung

17. Legislaturperiode der Bremischen Bürgerschaft 2003 - 2007

Sitzungstag 15. April 2010	Sitzungsbeginn 15:00 Uhr	Sitzungsende 16:00 Uhr	Sitzungsort: Senatorin für Bildung und Wissenschaft Rembertiring 8-12, 28195 Bremen Sitzungsraum 122
-------------------------------	-----------------------------	---------------------------	---

Teilnehmer/innen:

siehe anliegende Anwesenheitsliste

Tagesordnung:

TOP 1: Feststellen der Tagesordnung

TOP 2: Genehmigung des Vermerks der 6. Sitzung am 10. November 2009

TOP 3: Fachtag „Perspektiven der beruflichen Bildung“
Sachstand zur geplanten Durchführung

TOP 4: Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern
Sachstand
mündlicher Bericht

TOP 5: Berufsoberschule
hier: Änderung der Verordnung über die Berufsoberschule
- Vorlage Nr. 15 –

TOP 6: Werkschule
Sachstand

TOP 7: Verschiedenes

- Sachstand Funktionsstellenraster / Leitungszeit
- Information zur Pflegeausbildung
- Sachstand Qualifizierung von Lehrmeisterinnen und Lehrmeistern zu Lehrerinnen und Lehrern für Fachpraxis

Herr Platter eröffnet die Sitzung und informiert darüber, dass Frau Böschen und Herr Beilken aus terminlichen Gründen nicht an der Sitzung teilnehmen können. Herr Beilken wird von Frau Nitz vertreten. Frau Meyer wird von Herrn Dr. vom Bruch vertreten.

Zu TOP 1: Feststellen der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird wie oben dargestellt festgelegt.

Zu TOP 2: Genehmigung des Vermerks über die 6. Sitzung am 10. November 2009

Der Vermerk über die 6. Sitzung am 20. August 2009 wird genehmigt.

**Zu TOP 3: Fachtag „Perspektiven der beruflichen Bildung“
Sachstand**

Herr Platter berichtet, dass der Fachtag „Perspektiven der beruflichen Bildung“ am 17./18.09.2010 in Bremerhaven durchgeführt werden soll. Dieses Datum bietet sich an, weil

er an die Berufsinformationsmesse (BIM) angedockt werden kann. Die BIM ist eine ESF-finanzierte Ausbildungsmesse, sodass sich auch die Finanzierung für den Fachtag leichter realisieren lässt. Außerdem ist die Seestadt Bremerhaven ein attraktiver Veranstaltungsort für die auswärtigen Gäste. Themenschwerpunkte sollen der demografische Wandel und die daraus resultierenden Probleme bei der Nachwuchssicherung in der beruflichen Bildung sein. Zum einen sollen bei den Leistungsschwächeren Vorschläge diskutiert werden, wie das sogenannte Übergangssystem im Sinne einer stärkeren Verbindung mit dem dualen System weiterentwickelt werden könnte. Für Leistungsstärkere sollen die Möglichkeiten der Anrechnung der dualen Ausbildung auf die Hochschulausbildung oder ihrer Verzahnung mit der Hochschulausbildung ausgelotet werden.

Die Mitglieder des Ausschusses begrüßen die Absicht, die Durchlässigkeit sowohl am unteren als auch am oberen Ende der Leistungsskala weiterzuentwickeln und damit einen wichtigen Beitrag zur Nachwuchssicherung zu leisten. Es wird vereinbart, in der nächsten Sitzung auf der Grundlage konkreter Planungen die Beratung fortzusetzen.

Zu TOP 4: Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern

Herr Wittenberg schildert den Auftrag aus der Bremischen Bürgerschaft zur Weiterentwicklung der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher. Die Entwicklung eines solchen Rahmenkonzeptes, in das auch die Anregungen aus einer Anhörung von Experten Ende 2009 eingeflossen sind, befindet sich zur Zeit noch im Abstimmungsprozess mit dem Sozialressort. Er erwartet, dass diese Abstimmung bis Mai vollzogen ist. Das Konzept soll der Deputation für Bildung in ihrer Sitzung am 3. Juni 2010 vorgelegt werden. Vorher soll der Ausschuss es beraten. Des Weiteren wird ein Fachtag für Mitte Mai geplant.

Die Mitglieder des Ausschusses für Berufliche Bildung vereinbaren einen zusätzlichen **Sitzungstermin am 28. Mai 2010 von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr**, zu dem das Rahmenkonzept der Ausbildung zur Erzieherin / zum Erzieher in Vorbereitung der Sitzung der Deputation für Bildung am 3. Juni 2010 beraten wird.

Zu TOP 5 Berufsoberschule hier: Änderung der Verordnung über die Berufsoberschule Vorlage Nr. 15

Herr Wittenberg stellt die Vorlage Nr. 15 vor, in der die Änderung der Verordnung über die BOS erläutert wird und beantwortet Fragen. Es geht um die zusätzliche Möglichkeit, die Allgemeine Hochschulreife an der BOS über den Unterricht in einer zweiten Fremdsprache im Umfang von 320 Stunden zu erlangen. Der Unterricht wird schulübergreifend angeboten, um hinreichend große Gruppen bilden zu können.

Beschluss:

Der Ausschuss für Berufliche Bildung empfiehlt der Deputation für Bildung einstimmig, die Vorlage zur Kenntnis zu nehmen.

Zu TOP 6 Werkschule Sachstand

Frau Jendrich teilt den aktuellen Sachstand zur Werkschule mit, beantwortet Fragen und verteilt die Broschüre zur Werkschule. Zur Zeit laufen die Anmeldungen; Anmeldeschluss ist der 28. Mai. Aufgrund der bisherigen Tendenz sollen im kommenden Schuljahr 11 Klassenverbände an 9 Standorten eingerichtet werden. Richtlinien für den Schulversuch wird es voraussichtlich Ende Mai geben.

Die Mitglieder des Ausschusses für Berufliche Bildung nehmen den Sachstand zur Kenntnis.

Zu TOP 7: Verschiedenes

- Sachstand Funktionsstellenraster / Leitungszeit

Herr Platter trägt den aktuellen Sachstand vor. Die Deputation für Bildung hat das Funktionsstellenraster beschlossen. Daneben hat die Projektgruppe „Arbeitsplatz Schulleitung“ einen Bericht vorgelegt, aus dem sich, bezogen auf das alte Funktionsstellenraster, ein Mehrbedarf für Leitungszeit in Höhe von ca. 35 Stellen ergibt, den die Senatorin Frau Jürgens-Pieper unter Haushaltsvorbehalt akzeptiert hat. Zur Zeit werden diese parallelen Arbeitsstränge des Mehrbedarfes aufgrund des neuen Funktionsstellenrasters und des Mehrbedarfes für die Leitungszeit zusammengebracht. Die Deputation für Bildung wird auf dem Laufenden gehalten. Außerdem werden die Ausschreibungen freier Stellen auf der Grundlage schulbezogener Umsetzungspläne mit Nachdruck betrieben.

Die Mitglieder des Ausschusses für Berufliche Bildung nehmen den Sachstand zur Kenntnis.

- Information zur Pflegeausbildung

Frau Zaremba berichtet von den Beratungen und Vorlagen aus der Deputation für Arbeit und Gesundheit zur Pflegeausbildung und zu einer Imagekampagne für Pflegeberufe. Sie schlägt vor, den Deputierten den entsprechenden Bericht und die Studie für eine Imagekampagne zur Kenntnis zu geben. Das Angebot wird dankend angenommen.

- Sachstand Qualifizierung von Lehrmeisterinnen und Lehrmeistern zu Lehrerinnen und Lehrern für Fachpraxis

Frau Jendrich berichtet, dass die konzeptionellen Überlegungen zur Weiterqualifizierung von Lehrmeisterinnen und Lehrmeistern zu Lehrerinnen und Lehrern für Fachpraxis weit gediehen waren. Bei der Berechnung der damit verbundenen Kosten wurde jedoch deutlich, dass die Teilnahme von jährlich nur 15 Personen an einer solchen Maßnahme zur Folge hätte, dass jährlich 12,5 Stellen auf den Einstellungskorridor für Lehrkräfte angerechnet werden müssten. In Anbetracht dieser Konsequenz wurde deshalb entschieden, auf die Qualifizierungsmaßnahme zu verzichten.

Die Mitglieder des Ausschusses für Berufliche Bildung nehmen den Sachstand zur Kenntnis.



Vorsitz

gez. Winfried Brumma

Sprecher



Protokollführerin

**Vorlage Nr. 15
für die Sitzung des Ausschusses Berufliche Bildung
der Deputation für Bildung
am 15.04.2010**

**Berufsoberschule
hier: Änderung der Verordnung über die Berufsoberschule**

A. Sachstand:

Die Berufsoberschule umfasst Bildungsgänge, für deren Besuch die Fachhochschulreife und der Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung vorausgesetzt werden. Sie gliedert sich in Ausbildungsrichtungen und vermittelt eine allgemeine Bildung mit beruflicher Profilierung. Der Bildungsgang dauert ein Jahr. Die Berufsoberschule führt zur Fachgebundenen Hochschulreife und beim Nachweis der notwendigen Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache (neben der Fremdsprache Englisch) zur Allgemeinen Hochschulreife. Die Fachgebundene Hochschulreife berechtigt – neben der Möglichkeit, alle Fächer an einer Fachhochschule studieren zu können – zu einem universitären Studium in einschlägigen, dem Profil der Berufsoberschule entsprechenden Studienrichtungen. Die Allgemeine Hochschulreife berechtigt zum universitären Studium ohne Einschränkung der studierbaren Studienrichtungen.

Die Verordnung über die Berufsoberschule vom 5. August 2005 wurde zuletzt durch Verordnung vom 31. August 2009 geändert. Die im § 17 „Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife“ enthaltenen Regelungen zum Nachweis der Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache sollen ergänzt werden (Anlage 1).

Gleichzeitig sollen die Formulierungen im § 17 an die geplanten Änderungen in der KMK-Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschule angeglichen werden.

B. Lösung

Mit dem beigefügten Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Berufsoberschule (Anlage 2) wird vorgeschlagen, den Schülerinnen und Schülern den Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife in Erweiterung der Fachgebundenen Hochschulreife durch den Nachweis der Teilnahme am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache im Umfang von 320 Stunden zu ermöglichen.

Daneben erhalten die Schülerinnen und Schüler wie bisher das Angebot, die Allgemeine Hochschulreife dadurch zu erwerben, dass sie ihre Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache prüfen lassen, unabhängig davon, auf welche Weise sie diese Kenntnisse erworben haben. Mit dieser Prüfung erwerben sie gleichzeitig das KMK-Fremdsprachenzertifikat auf einer bestimmten Niveaustufe, das die Anerkennung ihrer Sprachkenntnisse in europäischen Staaten garantiert und damit ihre Mobilität deutlich verbessert (Zulassung zum Studium, Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit).

Die Teilnahme an einer Prüfung ist auch für alle Schülerinnen und Schüler interessant, die sich bereits außerhalb des Unterrichts entsprechende Sprachkenntnisse angeeignet haben und sich deshalb die Teilnahme am Zusatzunterricht ersparen können. Ebenfalls bleibt die Möglichkeit erhalten, das vorgenannte Fremdsprachenzertifikat innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Berufsoberschule zu erwerben und vorzulegen und damit die Allgemeine Hochschulreife in Erweiterung der Fachgebundenen Hochschulreife zuerkannt zu bekommen.

C. Gender-Relevanz

In diesem Bildungsgang hält sich das Verhältnis von Schülerinnen und Schülern etwa die Waage. Im Bereich der einzelnen Ausbildungsrichtungen gibt es hinsichtlich der Anwahl unterschiedliche Ausprägungen. So wird beispielsweise die Ausbildungsrichtung Technik vorwiegend von Schülern und die Ausbildungsrichtung Sozialwesen vorwiegend von Schülerinnen besucht.

D. Beteiligung

Die Änderung der Verordnung über die Berufsoberschule wurde mit allen Beteiligten abgestimmt.

E. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen

Um die für einen effizienten Personaleinsatz erforderlichen Mindest-Lerngruppengrößen erreichen zu können, werden die erforderlichen Lehrerkapazitäten zur Unterrichtung in der zweiten Fremdsprache schulstandortübergreifend bereitgestellt.

F. Beschluss

Der Ausschuss für Berufliche Bildung empfiehlt der Deputation für Bildung, die Vorlage zur Kenntnis zu nehmen.

In Vertretung

Carl Othmer
Staatsrat

Anlagen

Berufsbereitschule
hier: Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife nach § 17 der Verordnung

Übersicht über die Bestimmung in der Verordnung von 2005, in der Änderungsverordnung von 2009 sowie Vorschlag des Referats 22 für eine zweite Änderungsverordnung 2009 nach Entscheidung von S und SV

Verordnung vom 5.8.2005	Änderung der Verordnung vom 31.8.2009	Zweite Änderung der Verordnung 2009
<p>§ 17 Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife (1) Mit dem Abschluss der Berufsbereitschule wird die Allgemeine Hochschulreife erworben, sofern Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache nachgewiesen werden. Diese können erbracht werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> durch den Besuch versetzungsrelevanten Unterrichts in einer zweiten Fremdsprache in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 der allgemein bildenden Schulen, wenn im Zeugnis der Jahrgangsstufe 10 (oder höher) mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde, durch eine mindestens mit der Note „ausreichend“ abgelegte Ergänzungsprüfung, deren Anforderungen denen nach Nummer 1 entsprechen müssen, durch den Erwerb eines schulischen Zertifikats auf gleichem Niveau im Rahmen der beruflichen Bildung. 	<p>§ 17 Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife (1) Mit dem Abschluss der Berufsbereitschule wird die Allgemeine Hochschulreife zuerkannt, sofern Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache nachgewiesen werden. Diese können erbracht werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> durch den Besuch versetzungsrelevanten Unterrichts in einer zweiten Fremdsprache in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 der allgemein bildenden Schulen, wenn im Zeugnis der Jahrgangsstufe 10 (oder höher) mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde, durch den Erwerb eines KMK-Fremdsprachenzertifikats auf gleichem Niveau im Rahmen der beruflichen Bildung (Zertifikat entsprechend den Anforderungen der Rahmenvereinbarung der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland vom 	<p>§ 17 Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife (1) Mit dem Abschluss der Berufsbereitschule wird die Allgemeine Hochschulreife zuerkannt, sofern Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache nachgewiesen werden. Der Nachweis der Kenntnisse kann erbracht werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> durch einen mindestens vierjährigen versetzungserheblichen Unterricht vor dem Erwerb des Mittleren Schulabschlusses entsprechend der Vereinbarung zur gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II, Ziffer 7.3 (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 i.d.F. vom 24.10.2008), durch Unterricht in einer zweiten Fremdsprache in der Berufsbereitschule im Umfang von 320 Stunden und mindestens der Note „ausreichend“ in der Abschlussklasse, durch den Erwerb eines KMK-Fremdspra-

<p>(2) Zur Ergänzungsprüfung nach Absatz 1 Nr. 2 kann zugelassen werden, wer die Abschlussprüfung der Berufsoberschule ablegt oder bereits bestanden hat und glaubhaft macht, dass Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache entsprechend den Anforderungen nach Absatz 1 Nr. 1 vorliegen.</p> <p>(3) Die Zeit für die Bearbeitung der schriftlichen Prüfungsaufgaben der Ergänzungsprüfung beträgt 180 Minuten.</p> <p>(4) Wer die Ergänzungsprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal in derselben Fremdsprache wiederholen.</p>	<p>20. November 1998 in der jeweils gültigen Fassung über die Zertifizierung von Fremdsprachenkenntnissen in der beruflichen Bildung). Ausreichende Sprachkenntnisse in einer zweiten Fremdsprache werden durch das Bestehen einer Prüfung jeweils auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachgewiesen. Die Zeit für die Bearbeitung der schriftlichen Prüfungsaufgaben beträgt 90 Minuten. Das Prüfungsgespräch der mündlichen Prüfung dauert für eine Gruppenprüfung mit zwei Prüflingen 20 Minuten.</p> <p>(2) Absolventinnen und Absolventen der Berufsoberschule, die den Nachweis von Kenntnissen in einer zweiten Fremdsprache nach Absatz 1 Nummer 2 nachträglich innerhalb von drei Jahren nach der Erteilung eines Abschlusszeugnisses der Berufsoberschule erbringen, erhalten auf Antrag eine entsprechende Bescheinigung über die Zuerkennung der Allgemeinen Hochschulreife. Form und Inhalt der Bescheinigung legt die Senatorin für Bildung und Wissenschaft fest.</p>	<p>chenzertifikats auf gleichem Niveau (Niveau Stufe II) im Rahmen der beruflichen Bildung (Zertifikat entsprechend den Anforderungen der Rahmenvereinbarung der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland vom 20.11.1998 in der jeweils gültigen Fassung über die Zertifizierung von Fremdsprachenkenntnissen in der beruflichen Bildung) oder durch das Bestehen einer Prüfung jeweils auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen an anerkannten Einrichtungen. Die Zeit für die Bearbeitung der schriftlichen Prüfungsaufgaben nach Nummer 3 beträgt 90 Minuten. Das Prüfungsgespräch der mündlichen Prüfung dauert für eine Gruppenprüfung mit zwei Prüflingen 20 Minuten.</p> <p>(2) Absolventinnen und Absolventen der Berufsoberschule, die den Nachweis von Kenntnissen in einer zweiten Fremdsprache nach Absatz 1 Nummer 3 oder 4 nachträglich innerhalb von drei Jahren nach der Erteilung eines Abschlusszeugnisses der Berufsoberschule erbringen, erhalten auf Antrag eine entsprechende Bescheinigung über die Zuerkennung der Allgemeinen Hochschulreife. Form und Inhalt der Bescheinigung legt die Senatorin für Bildung und Wissenschaft fest.</p>
--	---	--

gez. Karin Berghorn

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Berufsoberschule

Entwurf vom 12. März 2010
Vom 2010

Aufgrund des § 33 Absatz 1 und des § 40 Absatz 8 in Verbindung mit § 67 des Bremischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260, 388, 398 -- 223-a-5), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2009 (Brem.GBl. S. 237) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Berufsoberschule vom 5. August 2005 (Brem.GBl. S. 446—223-k-13), die zuletzt durch Verordnung vom 31. August 2009 (Brem.GBl. S. 341) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17 Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife

(1) Mit dem Abschluss der Berufsoberschule wird die Allgemeine Hochschulreife zuerkannt, sofern Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache nachgewiesen werden. Der Nachweis der Kenntnisse kann erbracht werden:

1. durch einen mindestens vierjährigen versetzungserheblichen Unterricht vor dem Erwerb des Mittleren Schulabschlusses entsprechend der Vereinbarung zur gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II, Ziffer 7.3 (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 i.d.F. vom 24.10.2008),
2. durch Unterricht in einer zweiten Fremdsprache in der Berufsoberschule im Umfang von 320 Stunden und mindestens der Note „ausreichend“ in der Abschlussklasse,
3. durch den Erwerb eines KMK-Fremdsprachenzertifikats auf gleichem Niveau (Niveau Stufe II) im Rahmen der beruflichen Bildung (Zertifikat entsprechend den Anforderungen der Rahmenvereinbarung der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland vom 20.11.1998 in der jeweils gültigen Fassung über die Zertifizierung von Fremdsprachenkenntnissen in der beruflichen Bildung) oder
4. durch das Bestehen einer Prüfung jeweils auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen an anerkannten Einrichtungen.

Die Zeit für die Bearbeitung der schriftlichen Prüfungsaufgaben nach Nummer 3 beträgt 90 Minuten. Das Prüfungsgespräch der mündlichen Prüfung nach Nummer 3 dauert für eine Gruppenprüfung mit zwei Prüflingen 20 Minuten.

(2) Absolventen und Absolventinnen der Berufsoberschule, die den Nachweis von Kenntnissen in einer zweiten Fremdsprache nach Absatz 1 Nummer 3 oder 4 nachträglich innerhalb von drei Jahren nach der Erteilung eines Abschlusszeugnisses der Berufsoberschule erbringen, erhalten auf Antrag eine entsprechende Bescheinigung über die Zuerkennung der Allgemeinen Hochschulreife. Form und Inhalt der Bescheinigung legt die Senatorin für Bildung und Wissenschaft fest.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2009 in Kraft.

Bremen, den . 2010

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft
In Vertretung

Othmer
Staatsrat